

60. Verpflichtet die bloße Mitteilung eines Dritten an den Schuldner, daß die Forderung an ihn abgetreten worden sei, ohne Erbringung des Nachweises, daß dies wirklich geschehen, den Schuldner, der auch aus anderer Quelle keine sichere Kenntnis von der Abtretung erhalten hat, dazu, eine Aufforderung an den angeblichen neuen Gläubiger zu richten, sich über den Erwerb der Forderung ihm gegenüber auszuweisen, und darf inzwischen der Schuldner nicht an den bisherigen Gläubiger leisten? Ist der Schuldner in einem solchen Falle zur Hinterlegung eines geschuldeten Geldbetrages verpflichtet?  
 B.G.B. §§ 407, 409, 372.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1905 i. S. D. (Kl.) w. Genossenschaftsbrauerei C. (Bekl). Rep. III. 42/05.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Bis Ende November 1901 war bei der Beklagten der Braumeister S. angestellt. Seine Frau hatte zur Sicherung der Beklagten wegen ihrer Ansprüche gegen ihren Ehemann aus dem Dienstverhältnisse einen Betrag von 3000 M bei der Beklagten eingezahlt. Als die Beklagte dem Braumeister S. gekündigt hatte, teilte der Kläger

in einem Briefe vom 26. November 1901 der Beklagten mit, daß er die Sicherheit mittelbar geleistet habe, und daß der Anspruch auf ihre Rückzahlung ihm notariell abgetreten worden sei. Er ersuchte die Beklagte, die freiverbende Sicherheit an ihn zu zahlen. Gleichzeitig erklärte er der Beklagten seine Bereitwilligkeit, ihr die 3000 *M* und noch weiter zu kreditieren, wenn diese entsprechende Bestellungen auf Hopfen bei ihm machte. Die Beklagte wies dieses Angebot in ihrer Antwort vom 27. November 1901 zurück und fügte wörtlich hinzu: „Was Ihr Darlehn an unseren früheren Braumeister S. anlangt, so wollen wir nur bemerken, daß wir mit Ihnen auch in dieser Beziehung nicht das geringste zu tun haben, und wollen Sie uns daher mit jeder weiteren Belästigung verschonen.“ Sie zahlte darauf am 29. November 1901 an die S.'schen Eheleute gegen Quittung 2734,93 *M* bar aus, während 265,07 *M* auf Gegenforderungen verrechnet oder einbehalten wurden.

Der Kläger will die Forderung auf Rückzahlung der Sicherheit durch notariell beurkundete Abtretung vom 26. Juli 1901 erworben und der Beklagten durch das Schreiben vom 26. November 1901 zuverlässige Kenntnis hiervon verschafft haben. Er ist deshalb der Ansicht, daß die Beklagte verpflichtet gewesen sei, die 3000 *M* an ihn und nicht an die Eheleute S. herauszuzahlen. Er hat, da diese auf erfolgte Verurteilung fruchtlos gepfändet worden seien, die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 29. November 1901 an ihn beantragt.

Die Beklagte bestritt, Kenntnis von der Abtretung der Forderung gehabt zu haben.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 2734,93 *M* an den Kläger, und wies diesen mit seiner Mehrforderung ab.

Auf die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Kammergericht den Kläger mit der Klage gänzlich abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil von dem Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Klageanspruch nach § 407 Abs. 1 B.G.B. nur begründet sei, wenn die Beklagte bei Auszahlung der Sicherheit am 29. November 1901 die Abtretung

der Forderung an den Kläger wirklich gekannt habe. Das Ergebnis der Beweisaufnahme würdigt es aber dahin, es sei nicht erwiesen, daß die gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu jener Zeit wirkliche Kenntnis von der Abtretung der Forderung an den Kläger gehabt hätten. Sie hätten — so führt es weiter aus — wohl mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Forderung an den Kläger abgetreten sei; sie seien auch nicht geneigt gewesen, etwaige Rechte des Klägers zu wahren; hierzu habe ihnen aber auch keine Verpflichtung obgelegen.

Die Revision hat hiergegen zunächst die Mängel der Verletzung des § 407 B.G.B. erhoben, die sie darin findet, daß das Berufungsgericht von dem Kläger den Nachweis verlange, daß die Beklagte bei der Rückzahlung der Sicherheit von der Abtretung der Forderung an den Kläger „sichere“, „überzeugende“, „wirkliche“ Kenntnis gehabt habe. Sie führt aus: das Gesetz lasse zugunsten des neuen Gläubigers schon diejenige Zahlung des Schuldners an den früheren Gläubiger nicht gelten, bei der jener auf irgendeine Weise Kenntnis von der Abtretung erlangt gehabt habe. Zweifle der Schuldner an der Wichtigkeit der ihm von dem neuen Gläubiger gemachten Mitteilung, so möge er die Zahlung an diesen verweigern; er dürfe sich aber nicht, was das Berufungsgericht ihm mit Unrecht gestatte, über die von ihm selbst angenommene Möglichkeit, daß die Abtretung wirklich erfolgt sei, hinwegsetzen und jede Wahrung der Rechte des neuen Gläubigers ablehnen.

Diesen Ausführungen läßt sich nicht beitreten. Zuvörderst läßt schon der Wortlaut des § 407 Abs. 1 B.G.B.:

„es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt“,

keinen Zweifel darüber, daß nur die Tatsache der wirklichen Kenntnis der erfolgten Abtretung auf seiten des die Leistung bewirkenden Schuldners die Ausnahme von der Regel begründet, die der Eingang der Vorschrift aufstellt, daß der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen muß. Es kann daher zur Anwendung der Schlußbestimmung des § 407 Abs. 1 nicht genügen, daß der Schuldner nur mit der Möglichkeit,

daß die Forderung an einen neuen Gläubiger abgetreten sei, rechnen muß, daß er Zweifel darüber hegt, ob die Forderung noch dem bisherigen, oder einem neuen Gläubiger zustehe. Dies wird auch durch die Begründung zu dem § 293 des ersten Entwurfs des B.G.B., dem der § 407 des letzteren selbst entspricht, bestätigt. Denn es heißt dort:

„Dagegen dienen zum notwendigen Schutze des gutgläubigen Schuldners die Vorschriften der §§ 303—305, wofelbst aber zum Ausschlusse des guten Glaubens nicht gerade Denunziation erforderlich ist; jede irgendwie erlangte sichere Kenntnis des Schuldners von der Übertragung genügt.“

Motive Bd. 2 S. 119. Die in dieser Weise begründete Vorschrift des § 304 Abs. 1 des ersten Entwurfs ist denn auch von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs sachlich unbeanstandet gelassen und nur in der Fassung geändert worden (vgl. Protokolle dieser Kommission Bd. 1 S. 392), so daß jene Bemerkung der Begründung des ersten Entwurfs auch für das verkündete Gesetz selbst von Bedeutung ist.

Soviel ist allerdings der Revision zuzugeben, daß es auf die Quelle, aus der der Schuldner seine Kenntnis der erfolgten Abtretung schöpft, nicht ankommt. Darin tritt auch nicht, wie die Revision meint, eine Abweichung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem preussischen Allgemeinen Landrechte hervor, das zwischen der von dem neuen und der von dem bisherigen Gläubiger ausgehenden Anzeige der Abtretung unterschieden habe. Vielmehr war auch nach § 417 A.L.R. I. 11 der Schuldner, der an den früheren Gläubiger leistete, obwohl für ihn die Abtretung an den neuen Gläubiger „klar erhellte“, gegen den Anspruch des letzteren nicht geschützt, auch wenn ihm die Abtretung noch nicht nach den Bestimmungen der §§ 414—416 bekannt gemacht worden war. Im übrigen entspricht der Unterschied, den der § 409 B.G.B. zwischen einer Anzeige, die der bisherige Gläubiger, und zwischen einer solchen, die der neue Gläubiger dem Schuldner von der Abtretung macht, im wesentlichen gerade auch dem Unterschiede, den zwischen diesen beiden Fällen die §§ 414—416 A.L.R. I. 11 machten, insofern beide Gesetze der Anzeige des bisherigen Gläubigers unbedingte, der des neuen Gläubigers aber nur dann Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner

beilegen, wenn sie unter Vorlegung der Abtretungsurkunde oder durch deren Vorlegung erfolgt. Eine solche Vorlegung hat aber hier nicht stattgefunden, und die bloße Behauptung des Klägers in seinem Briefe vom 26. November 1901, daß ihm die Forderung notariell abgetreten sei, begründete, selbst in Verbindung mit der Angabe, daß die Schuldsurkunde sich in seinen Händen befinde, auch abgesehen von der Verpflichtung zur Zahlung, nicht einmal eine Pflicht der Beklagten, zur Wahrung der etwa bestehenden Rechte des Klägers sonst irgend etwas zu tun oder zu unterlassen, wozu sie nicht schon durch das Schuldverhältnis selbst verbunden war, solange sie eben keine sichere Kenntnis von der geschehenen Abtretung erlangt hatte. Wenn die Revision sich für ihre gegenteilige Auffassung darauf beruft, daß der das deutsche bürgerliche Recht beherrschende Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben erfordert hätte, daß die Beklagte, ehe sie, trotz der Anzeige des Klägers von der erfolgten Abtretung, an den früheren Gläubiger Zahlung leistete, erklärte, sie bezweifle die Richtigkeit der Anzeige, und daß sie von dem Kläger verlangte, daß er sich als neuer Gläubiger ausweise, so ist dagegen zunächst zu bemerken, daß die Beklagte sofort nach Empfang des Briefes des Klägers vom 26. am 27. November 1901 diesem geantwortet hat, daß sie seine Eigenschaft als neuer Gläubiger eben nicht als nachgewiesen ansehe, denn nur so ist die betreffende Stelle ihres Schreibens zu verstehen. Im übrigen aber kann auf Fälle der vorliegenden Art der von der Revision herangezogene Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben schon deshalb keine Anwendung finden, weil der hier allerdings bestehende Widerstreit der Interessen der Beteiligten nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuchs, wie nach dem früheren Rechte, von einem anderen Grundsatz aus seine Lösung erhält, nämlich dem, daß durch die Abtretung der Forderung die Rechtslage des Schuldners nicht verschlechtert werden darf. Dieser Grundsatz beherrschte in der vorliegenden Materie schon das preussische Allgemeine Landrecht — vgl. § 408 A.L.R. I 11, und Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 1 § 90 S. 660 —, und er liegt ebenso den maßgebenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde (vgl. Motive zu dem ersten Entwurfe Bd. 1 S. 118 u. 119, ferner S. 132 u. 133). Eine Verschlechterung der Rechtslage des Schuldners aber wäre es, wenn er

durch unbescheinigte Behauptungen einer Person, welche die Forderung durch Abtretung von dem bisherigen Gläubiger erworben zu haben angibt, verpflichtet werden könnte, eine Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen oder den angeblichen neuen Gläubiger zur Führung seines Ausweises über den wirklichen Erwerb der Forderung aufzufordern oder anzuhalten. Vielmehr ist es lediglich Sache des neuen Gläubigers, seinerseits dem Schuldner den Nachweis des Erwerbs der Forderung zu liefern, und bis dahin ist dieser, wenn ihm nicht etwa auf anderem Wege sichere Kenntnis von der Tatsache der Abtretung der Forderung geworden ist, grundsätzlich nach wie vor befugt, an den bisherigen Gläubiger zu leisten.

Allerdings hätte die Beklagte — was die Revision auch selbst noch geltend macht —, wenn sie sich in Ungewißheit über die Person des Gläubigers befand, gemäß § 372 B.G.B. den geschuldeten Betrag hinterlegen können. Allein hierzu war sie nach dem klaren Wortlaute und ebenso nach dem Sinne des Gesetzes nur berechtigt, nicht aber verpflichtet. Sie konnte daher, indem sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch machte, auch dem Kläger gegenüber für sich keine Verantwortlichkeit begründen.“ . . .